Bundesgesetzblatt 473

Teil I **Z 5702 A**

1984 **Ausgegeben zu Bonn am 27. März 1984** **Nr. 14**

Die Moselschiffahrtspolizeiverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPEV)

Vom 16. März 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen Absatz 1 zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist und Absatz 4 diese Absatzbezeichnung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65) erhalten hat, und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) – insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern – wird verordnet:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Moselschiffahrtspolizeiverordnung ist in der anliegenden, von der Moselkommission beschlossenen Fassung *) auf der Bundeswasserstraße Mosel anzuwenden.

*) Diese Fassung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Artikel 2

Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, welche die Übung der Schiffahrt oder besondere Umstände des Falles erfordern.

Artikel 3

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Moselschiffahrtspolizeiverordnung ist, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest als Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde. Diese kann die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Wasser- und Schiffahrtsämtern übertragen.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung abweichende Regelung bis zur Dauer von 3 Jahren zu treffen.

(3) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern im Sinne des § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a der Moselschiffahrtspolizeiverordnung ist der Bundesminister für Verkehr.

(4) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.10 Nr. 2, des § 1.12 Nr. 3 Satz 1 und 4, des § 1.13 Nr. 2 und 3, der §§ 1.14, 1.15 Nr. 2, des § 1.17 Nr. 1, der §§ 1.19 und 1.20 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung sind neben der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Südwest auch deren nachgeordnete Stellen und gemäß den nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt geschlossenen Vereinbarungen die Polizeien der Länder.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung sind die für die Wasserwirtschaft zuständigen Behörden.

(6) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.07 Nr. 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung sind die nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59) in Verbindung mit der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung, Anlage der Verordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 359), gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen.

(7) Die zuständige Behörde kann eine Erlaubnis nach der Moselschiffahrtspolizeiverordnung befristen, unter Bedingungen und einem Vorbehalt des Widerrufs erteilen sowie mit Auflagen verbinden; die nachträgliche Aufnahme sowie die Änderung und Ergänzung von Auflagen sind zulässig. Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

Artikel 4

Zugelassene Sammelstellen

Zugelassene Sammelstellen im Sinne des § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung sind neben den abnahmepflichtigen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 des Altölgesetzes) auch die von den für die Wasserwirtschaft zuständigen Behörden zugelassenen Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Altölgesetzes).

Artikel 5

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, des Bundesgrenzschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung sind von der Beachtung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Artikel 6

Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 und 3 Abs. 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift des Artikels 2 über die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr verstößt oder
2. entgegen Artikel 3 Abs. 7 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

Artikel 7

Zuwiderhandlungen gegen die Moselschiffahrtspolizeiverordnung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 Satz 1 einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, ohne hierfür geeignet zu sein,
2. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
3. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schiffahrtszeichen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
4. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, entgegen § 1.15 Nr. 3 Ölrückstände in die Wasserstraße oder entgegen § 1.15 Nr. 6 Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einbringt,
5. entgegen § 1.15 Nr. 5 die Außenhaut eines im Wasser liegenden Fahrzeugs mit Öl anstreicht oder ein derart angestrichenes Fahrzeug in die Wasserstraße einbringt,
6. entgegen § 1.23 eine besondere Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder durchführen läßt,
7. entgegen § 3.48 Nr. 2 Satz 1 von der Bezeichnung nach § 3.48 Nr. 1 Gebrauch macht,
8. entgegen § 4.01 Nr. 3 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge nicht befindet,
9. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
10. entgegen § 6.17 Nr. 4 ausreichend Abstand nicht hält oder
11. als Mitglied der Besatzung
    a) entgegen § 1.03 Nr. 1 Satz 1 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt oder
    b) entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, deren Geschwindigkeit den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,

2. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 3 ein Ausguck oder Posten nicht aufgestellt ist,
3. entgegen § 1.19 eine vollziehbare Anweisung von Bediensteten der zuständigen Behörde nicht befolgt,
4. eine vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 Nr. 1 oder 3 Satz 1 nicht beachtet,
5. entgegen § 3.01 Nr. 1 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
6. Lichter gebraucht, die dem § 3.02 nicht entsprechen oder entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichter oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
7. entgegen § 3.06 Satz 1 oder 3 Lichter nicht oder nicht rechtzeitig ersetzt,
8. der Vorschrift des § 3.07 über den Gebrauch von Lampen, Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt,
9. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage
   a) bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nr. 1 oder 2, § 3.09 Nr. 1 bis 4 Buchstabe b Satz 1, den §§ 3.10, 3.11 Nr. 1, § 3.13 Nr. 1 bis 3 Satz 1 oder Nr. 4, 5, den §§ 3.14, 3.16, 3.18, 3.19 oder
   b) bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nr.1 bis 4 Satz 1, Nr. 5, den §§ 3.30 bis 3.32, 3.35 Satz 1 oder § 3.36

   nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet,
10. entgegen § 4.01 Nr. 1 Schallzeichen mit anderen als den vorgeschriebenen Geräten gibt,
11. entgegen § 4.01 Nr. 2 Satz 1 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,
12. entgegen § 4.01 Nr. 4 oder § 4.02 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 6 die erforderlichen Schallzeichen nicht vorschriftsmäßig gibt,
13. entgegen § 4.03 Nr. 1 andere Schallzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
14. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1 eine Anordnung nicht befolgt, die durch ein Zeichen nach Anlage 7 Buchstabe A oder B erteilt wird,
15. einer Vorschrift über
   a) die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1 oder § 6.02 a Nr. 1 bis 4 Satz 1, 2 oder Nr. 5,
   b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03 bis 6.05, 6.07, 6.08 Nr. 1, 2 Satz 1 oder beim Überholen nach den §§ 6.03, 6.09, 6.10 Nr. 2 bis 5 oder § 6.11,
   c) die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12,
   d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 4 Satz 1 oder bei der Abfahrt nach § 6.14,
   e) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren einer Wasserstraße oder bei der Einfahrt in oder der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen nach § 6.16 Nr. 1 Satz 1, 2 oder Nr. 2 bis 5,
   f) das Verhalten zur Vermeidung von gefährdendem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,
   g) das Führen, Liegen oder Belassen von Fähren im Fahrwasser nach § 6.23,
   h) die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken oder Wehren nach § 6.24 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1 oder § 6.27,
   i) das Verhalten im Bereich oder beim Durchfahren der Schleusen, Bootsgassen oder Schleusenvorhäfen nach § 6.26 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1, Nr. 3, 4, 5 Satz 1, 2 oder Nr. 6, § 6.28 Nr. 1 bis 4 Satz 1, Nr. 5 bis 7, 8 Satz 2, 3, Nr. 11 Satz 2, § 6.28 a Nr. 4 oder § 9.03 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 oder 4,
   k) das Verhalten oder die Zeichengebung während der Fahrt bei unsichtigem Wetter nach § 6.30 Nr. 1, 2, 3 Satz 2, Nr. 5, 6 oder § 6.33 Nr. 1 oder
   l) das Verhalten bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.34

   zuwiderhandelt,
16. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
17. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder näher als in § 6.17 Nr. 2 zugelassen heranfährt,
18. entgegen § 6.18 Anker, Trossen oder Ketten schleifen läßt,
19. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben läßt,
20. entgegen § 6.22 Nr. 1 vor dem Verbotszeichen nicht anhält, entgegen § 6.22 Nr. 2 oder 3 Satz 1 eine Wasserfläche befährt oder entgegen § 6.22 a an den in § 3.27 oder § 3.41 genannten Fahrzeugen vorbeifährt oder
21. einer Vorschrift über
   a) die Einfahrt von Schubverbänden in die Mosel nach § 9.04 Nr. 2,
   b) die Schiffahrt bei Hochwasser nach § 10.02 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1, 2, Buchstabe b bis e oder Nr. 2, 3

   zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Schiffsführer

1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3 oder 4 eine Anweisung des Führers des Verbandes oder der Zusammenstellung nicht befolgt,

3. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, deren Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,
4. ein Fahrzeug führt,
   a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,
   b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,
   c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
   d) dessen Ruder entgegen § 1.09 Nr. 1 mit einer Person besetzt ist, die hierfür fachlich, geistig oder körperlich nicht geeignet oder nicht mindestens 16 Jahre alt ist,
   e) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis h, j oder k eine der dort bezeichneten Urkunden oder entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 2 das dort bezeichnete Merkblatt nicht befindet,
   f) an Bord dessen sich entgegen § 1.11 ein Abdruck der Moselschiffahrtspolizeiverordnung in der geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22 Nr. 3, nicht befindet,
   g) an dem entgegen § 2.01 Nr. 1 Buchstabe a bis c Satz 1, 4, Nr. 2, 3 oder § 2.02 Nr. 1, 2 Satz 2, 3 die vorgeschriebenen Kennzeichen nicht angebracht sind,
   h) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind oder
   i) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,
5. entgegen § 1.10 Nr. 2 eine der Urkunden nach § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis h, j oder k nicht vorlegt,
6. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen entgegen § 1.12 Nr. 1 Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
7. ein Fahrzeug führt, bei dem entgegen § 1.12 Nr. 2 der aufgeholte Anker unter den Boden oder den Kiel reicht,
8. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 4, § 1.13 Nr. 2 oder 3, den §§ 1.14, 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 3 oder entgegen § 8.14 Nr. 8 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 2 die Verluststelle nicht kennzeichnet,
9. entgegen § 1.16 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet, wenn eine Sperrung des Fahrwassers droht,
10. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
11. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise für eine Wahrschau sorgt,
12. entgegen § 1.18 Nr. 1 oder 2 die Maßnahmen zum Freimachen des Fahrwassers nicht trifft,
13. entgegen § 1.20 den Bediensteten der zuständigen Behörde das Anbordkommen nicht erleichtert,
14. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführt,
15. entgegen § 1.25 außerhalb der Häfen oder behördlich zugelassenen Stellen lädt, löscht oder leichtert,
16. ein zur Güterbeförderung bestimmtes Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
17. einer Vorschrift des § 3.03 über Flaggen und Tafeln oder des § 3.04 Nr. 2 oder 3 über Zylinder, Bälle und Kegel zuwiderhandelt,
18. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, schwimmendes Gerät, einen Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage oder Fischereigeräte
    a) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1 oder 2, den §§ 3.21, 3.23, 3.25, 3.26, 3.27 Nr. 1 oder 2, § 3.28 oder
    b) bei Tag während des Stilliegens nach den §§ 3.37, 3.40, 3.41 Nr. 1 Satz 1, 2, Nr. 2 oder § 3.42

    nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet,
19. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 nicht oder nicht vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
20. entgegen § 4.06 Nr. 1 Radar benutzt,
21. entgegen § 6.01 ein Fahrzeug unter Segel führt,
22. einer Vorschrift über
    a) die Zusammenstellung von Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen nach § 6.21 oder § 8.11 oder die Begehbarkeit von Schubverbänden nach § 8.09,
    b) die Zeichengebung beim Stilliegen bei unsichtigem Wetter nach § 6.31 Nr. 1 oder 2,
    c) die Fahrt mit Radar nach § 6.32 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 3 bis 5,
    d) das Stilliegen nach den §§ 7.01, 7.02 Nr. 1 Buchstabe a bis l Satz 1, Buchstabe m Satz 1 Nr. 2, § 7.05 Nr. 1, 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4, § 7.06 Nr. 1, 2, 4 bis 8 oder § 7.07 Nr. 1, das Ankern nach § 7.03 oder das Festmachen oder Verholen nach § 7.04,
    e) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2,
    f) das Mitführen von anderen Fahrzeugen als Schubleichtern in einem Schubverband nach § 8.03,
    g) die Kupplungen der Schubverbände nach § 8.06 Nr. 3,

h) Sprechfunk auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen, Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen nach § 4.05 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, den §§ 8.07, 8.13 oder über Sprechverbindungen nach § 8.08,

i) die Verständigung zwischen Fahrzeugen eines Schleppverbandes nach § 8.12 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, 4, 5 oder

k) das Anlegen oder Liegenbleiben der Fahrgastschiffe an Anlegestellen nach § 8.16 Nr. 1 oder 2 Satz 1

zuwiderhandelt,

23. entgegen § 8.01 ein über 110 m langes oder über 11,40 m breites Fahrzeug führt,

24. entgegen § 8.02 Nr. 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen läßt,

25. entgegen § 8.02 Nr. 2 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,

26. entgegen § 8.04 Satz 1 einen Schubverband mit einem Trägerschiffsleichter an der Spitze führt,

27. entgegen § 8.05 außerhalb eines Schubverbandes einen Schubleichter fortbewegt,

28. einen Schubleichter mitführt, auf dem sich entgegen § 8.10 ein Matrose nicht befindet,

29. entgegen § 8.14 Nr. 1 Satz 1 oder 3 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,

30. beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals entgegen § 8.14 Nr. 3, 4, 5 oder 7 eine dort bezeichnete Maßnahme nicht trifft oder

31. entgegen § 8.15 Buchstabe a Satz 2 oder Buchstabe b bis e eine der dort genannten Maßnahmen nicht trifft.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Eigentümer oder Ausrüster

1. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 1.02 Nr. 1 ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper oder entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1.02 ein Sondertransport von einer nicht geeigneten Person geführt wird,

2. entgegen § 1.06 die Führung eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder gekuppelter Fahrzeuge anordnet oder zuläßt, deren Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang den Gegebenheiten der zu befahrenden Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlage nicht angepaßt sind,

3. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt,

   a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,

   b) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,

   c) das entgegen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,

   d) an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis h, j oder k eine der dort bezeichneten Urkunden, entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 2 das dort bezeichnete Merkblatt oder entgegen § 8.15 Buchstabe a eines der dort genannten Schriftstücke nicht befindet,

   e) an dem entgegen § 2.01 Nr. 1 Buchstabe a bis c Satz 1, 4, Nr. 2, 3 oder § 2.02 Nr. 1, 2 Satz 2, 3 die vorgeschriebenen Kennzeichen nicht angebracht sind,

   f) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,

   g) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,

   h) dessen Anker die in § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 vorgeschriebenen Kennzeichen nicht tragen,

   i) das entgegen § 8.01 über 110 m lang oder über 11,40 m breit ist,

4. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführen läßt,

5. entgegen § 3.25 Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stilliegen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,

6. nicht dafür sorgt, daß auf dem Fahrzeug auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 vorschriftsmäßig hingewiesen wird,

7. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, das entgegen § 4.06 Nr. 1 oder § 6.32 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 3 bis 5 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet oder besetzt ist,

8. entgegen § 7.08 Nr. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß sich auf einem stilliegenden Fahrzeug ständig eine einsatzfähige Wache aufhält,

9. entgegen § 7.08 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen beim Stilliegen unter der Aufsicht einer Person stehen, die im Bedarfsfall rasch eingreifen kann,

10. anordnet oder zuläßt, daß ein Schubverband entgegen § 8.02 Nr. 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.02 Nr. 2 Schlepptätigkeit ausübt,

11. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.03 Satz 1 von einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden,

12. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.04 Satz 1 ein Trägerschiffsleichter an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt wird,

13. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, dessen Kupplungen einer Vorschrift des § 8.06 nicht entsprechen,

14. die Inbetriebnahme eines Schub- oder Schleppverbandes oder gekuppelter Fahrzeuge anordnet oder zuläßt, die entgegen § 8.07 Nr. 1 oder § 8.13 mit einer Sprechfunkanlage oder entgegen § 8.08 mit einer Sprechverbindung nicht ausgerüstet sind.

Artikel 8

Zuwiderhandlungen gegen das Altölgesetz

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Altölgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer
   a) entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung Rückstände von Öl oder flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht oder nicht regelmäßig abgibt,
   b) nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk nach § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung im Ölkontrollbuch eingetragen wird,
   c) entgegen § 1.10 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe i der Moselschiffahrtspolizeiverordnung das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch an Bord nicht mitführt oder
   d) entgegen § 1.10 Nr. 2 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung das Ölkontrollbuch auf Verlangen nicht vorlegt,
2. als Eigentümer oder Ausrüster eines Fahrzeugs nicht dafür sorgt, daß sich bei dessen Inbetriebnahme ein in § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebenes Ölkontrollbuch an Bord befindet.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

   „Artikel 1 a

   Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

   Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, welche die Übung der Schiffahrt oder besondere Umstände des Falles erfordern."
2. Die Überschrift des Artikels 5 wird wie folgt gefaßt:

   „Zuwiderhandlungen gegen Artikel 1 a, 2 Abs. 7 sowie gegen die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung".
3. Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. gegen eine Vorschrift des Artikels 1 a über die Grundregeln für das Verhalten im Verkehr verstößt oder entgegen Artikel 2 Abs. 7 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,".
4. a) In Artikel 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Abweichend von § 4.06 Nr. 1 Buchstabe d der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung kann Radar bei guter Sicht bis zum 30. September 1988 zu Ausbildungszwecken verwendet werden, auch wenn sich kein Inhaber eines nach der Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein ausgestellten Zeugnisses an Bord befindet."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; nach „§ 6.04 Nr. 3" werden die Worte „der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung" eingefügt.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; nach „Anlage 8" werden die Worte „der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung" eingefügt.
5. In der Anlage der Verordnung – Rheinschiffahrtspolizeiverordnung – wird in § 8.06 der Anlage 12 „Liegestelle von km 669,59 bis 669,90" ersetzt durch „Liegestelle von km 668,45 bis 668,95".

Artikel 10

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 1.10 Nr. 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung können den bisher geltenden Bestimmungen des § 1.10 Nr. 3 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung entsprechende Metalltafeln, die an vorhandenen Schubleichtern angebracht sind, bis zur nächsten Verlängerung des Schiffsattestes oder der als Ersatz zugelassenen Urkunde oder des ADNR-Zulassungszeugnisses dieser Leichter weiter verwendet werden.

(2) Abweichend von § 4.06 Nr. 1 Buchstabe d der Moselschiffahrtspolizeiverordnung kann Radar bei guter Sicht bis zum 30. September 1988 zu Ausbildungszwecken verwendet werden, auch wenn sich kein Inhaber eines nach der Verordnung über die Erteilung von Radarschifferzeugnissen für den Rhein ausgestellten Zeugnisses oder eines als Ersatz zugelassenen Zeugnisses an Bord befindet.

(3) Statt der in § 6.04 Nr. 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebenen Tafel kann bis zum 1. Oktober 1984 ein bis zum 31. März 1984 vorgeschriebenes Zeichen gezeigt werden.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt und § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung vom 15. Juni 1981 (BGBl. I S. 503) einschließlich ihrer Anlage – Moselschiffahrtpolizeiverordnung – außer Kraft.

Bonn, den 16. März 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

Vom 21. März 1984

Auf Grund des

- durch § 83 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 317 Abs. 2,
- durch Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) eingefügten § 317 a Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten § 1325 Abs. 4,
- durch § 246 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) geänderten § 1400 Abs. 1 in Verbindung mit § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 2,
- durch § 83 Nr. 67 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 3,
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten § 104 Abs. 4,
- durch § 246 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) geänderten § 122 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 2,
- durch § 84 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 3,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten § 108 h Abs. 4,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 b Abs. 2,
- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141 c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),
- § 10 Abs. 2 und des § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch § 92 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßt worden sind,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenberechnung" die Worte „und der Beitragserstattung" eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 11 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 18 Abs. 1 wird jeweils die Textstelle „§§ 3 bis 6" durch „§§ 3 bis 6 a" ersetzt.

3. Nach § 6 wird eingefügt:

„§ 6 a

Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

(1) Die Arbeitgeber haben die während eines Kalenderjahres einmalig gezahlten Arbeitsentgelte (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung) in der Weise zu melden, daß in der nächsten zu erstattenden Abmeldung/Jahresmeldung für dieses Kalenderjahr (§§ 4 bis 6) das laufend gezahlte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1) um das einmalig gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt dieses Kalenderjahres zu erhöhen ist. Wenn das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem vergangenen Kalenderjahr zuzuordnen (§ 385 Abs. 1 a Satz 5 der Reichsversicherungsordnung) und eine Abmeldung/Jahresmeldung für dieses Kalenderjahr noch nicht erfolgt ist, ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt in der Weise zu melden, daß das laufend gezahlte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt des zu meldenden Zeitraumes im vergangenen Kalenderjahr um das diesem Kalenderjahr zuzuordnende einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zu erhöhen ist.

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist unverzüglich durch Berichtigung der zuletzt erstatteten Abmeldung/Jahresmeldung des Kalenderjahres der Zahlung oder der Zuordnung zu melden, wenn

1. eine Abmeldung/Jahresmeldung für das Kalenderjahr der Zahlung oder der Zuordnung nicht mehr folgt oder
2. die folgende Abmeldung kein laufendes Arbeitsentgelt enthält.

§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Bei Meldungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 muß für das laufend gezahlte und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt derselbe Beitragsgruppenschlüssel gelten. Ist das nicht der Fall oder kann aus anderen Gründen eine Meldung weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 erstattet werden, ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unverzüglich auf einem Vordruck nach der Anlage 2, ersatzweise auf einem Vordruck nach der Anlage 5 gesondert zu melden."

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird nach Satz 3 eingefügt:
      „Bei Meldungen nach § 6 a Abs. 3 sind der erste und der letzte Tag des Kalendermonats der Zuordnung, der Monat und das Jahr einzutragen."
   b) In Nummer 2 wird angefügt:
      „Bei Meldungen nach § 6 a Abs. 3 ist eine „5" einzutragen."
   c) In Nummer 3 wird angefügt:
      „Bei Meldungen nach § 6 a Abs. 3 ist das beitragspflichtige einmalig gezahlte Arbeitsentgelt einzutragen."

5. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Textstelle „(§§ 3 bis 6)" durch „(§§ 3 bis 6 a)" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 4 vorletzter Satz wird die Textstelle „(§§ 4 bis 6)" durch „(§§ 4 bis 6 a)" ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
      „Meldung von Ausfallzeiten".
   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Beitragslose Zeiten" durch „Ausfallzeiten" ersetzt.
   c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „und 3" durch die Worte „, 3 und 3 a" ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
      aa) Nach den Worten „Abs. 3 Satz 1" werden die Worte „, § 6 a Abs. 3 Satz 2" eingefügt.
      bb) Nach den Worten „eine Meldung nicht" werden die Worte „oder nicht" eingefügt.
   b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach den Worten „Abs. 3 Satz 1" werden die Worte „, § 6 a Abs. 3 Satz 2" eingefügt.
      bb) Nach den Worten „eine Meldung nicht" werden die Worte „oder nicht" eingefügt.

9. Nach § 22 Abs. 2 Satz 5 wird eingefügt:
   „Die Sätze 2 und 5 gelten nicht für Meldungen nach § 6 a Abs. 3."

10. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
    a) Unter „Krankenversicherung" wird angefügt:
       „ermäßigter Beitrag 3",
       „Beitrag zur landwirtschaftlichen KV 4".

b) Unter „Beitrag zur BA" wird angefügt:
„halber Beitrag 2".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes, § 115 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft; Artikel 1 Nr. 8 tritt jedoch erst am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung

Vom 21. März 1984

Auf Grund des

- durch § 83 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 317 Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 2,
- durch § 83 Nr. 67 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 1 Nr. 59 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1401 a Satz 2,
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) ergänzten und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 2,
- durch § 84 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten und durch Artikel 2 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 123 a Satz 2,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 a Satz 2 und § 141 b Abs. 2,
- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141 c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),
- § 10 Abs. 2 und des § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch § 92 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßt worden sind,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Textstelle „§§ 3 bis 6" durch „§§ 3 bis 6 a" ersetzt.
   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Weiterleitung der gemeldeten Daten erfolgt auf Magnetband oder durch Datenübertragung (§ 4 a)."

2. Nach § 4 wird eingefügt:

„§ 4 a
Datenübertragung

(1) Für die Weiterleitung der Daten nach den §§ 12 und 13 dieser Verordnung sowie nach § 14 Abs. 2 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung wird die Datenübertragung zugelassen. Das gleiche gilt für Meldungen nach § 13 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung.

(2) Nach Absatz 1 darf nur verfahren werden, wenn über die Einzelheiten der Datenübertragung Einvernehmen zwischen dem Absender und dem Empfänger der Daten hergestellt worden ist.

(3) Bei der Datenübertragung finden die nach dieser Verordnung und nach § 14 Abs. 2 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung im Verfahren mit Datenträgern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit diese nicht ausschließlich für den Betrieb mit Magnetbändern anzuwenden sind. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen."

3. In § 9 Satz 2 wird die Textstelle „§§ 3, 4, 6" durch „§§ 3, 4, 6, 6 a" ersetzt.

4. In § 15 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1985" durch die Jahreszahl „1987" ersetzt.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter V. wird nach der Zeile „sonstige Gründe 4" eingefügt:
„einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 6 a Abs. 3 2. DEVO) 5".

b) VI. wird wie folgt geändert:

aa) Unter „1. Stelle" wird angefügt:
„ermäßigter Beitrag 3",
„Beitrag zur landwirtschaftlichen KV 4".

bb) Unter „3. Stelle" wird angefügt:
„halber Beitrag 2".

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Datensatz Nr. 12 wird wie folgt geändert:
Die Beschreibung der Stellen 63 bis 71 wird wie folgt gefaßt:

„63–70	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
71	1	FMNA	Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschäftigten".

b) Datensatz Nr. 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Ausfallzeiten".

bb) Der Beschreibung der Stelle 19 wird unter „Inhalt" angefügt:
„bei ZTAT 53: Tatbestände nach Abs. 1 Nr. 3 a der §§ 1259 RVO, 36 AVG, 57 RKG = 2".

c) Nach Datensatz Nr. 15 wird eingefügt:

„15 a. Ausfallzeiten auf Grund von beitragspflichtigen Lohnersatzleistungen

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt	
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer	
13–14	2	SK	Satzkennzeichen	= 41
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form	0X
			für Rentenversicherung der Arbeiter:	X = A
			für Rentenversicherung der Angestellten:	X = B

Stellen im Datensatz	Stellen-zahl	Feld-bezeichnung	Inhalt
17–22	6	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
23–28	6	BS	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
29–35	7	BY	Höhe des entrichteten Beitragsanteils des Versicherten zur Rentenversicherung in DM und 1/100 DM
36–54	19	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
55–66	12	PSNR	zur Verfügung der Krankenkassen oder der meldenden Stellen
67–71	max. 5	FMNA	Familienname des Versicherten, ggf. auf die ersten fünf Stellen begrenzt
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens
73–80	8	KKNR/BBNR	Betriebsnummer der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse oder der meldenden Stelle".

d) Datensatz Nr. 16 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Berichtigung/Stornierung von Ausfallzeiten".

bb) Der Anmerkung 2 wird angefügt:
„bei ZTAT 53: Tatbestände nach Abs. 1 Nr. 3 a der §§ 1259 RVO, 36 AVG, 57 RKG = 2".

e) Nach Datensatz Nr. 16 wird eingefügt:

„16 a. Berichtigung/Stornierung von Ausfallzeiten auf Grund von beitragspflichtigen Lohnersatzleistungen

Stellen im Datensatz	Stellen-zahl	Feld-bezeichnung	Inhalt	
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer	
13–14	2	SK	Satzkennzeichen	= 46
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form	0X
			für Rentenversicherung der Arbeiter:	X = A
			für Rentenversicherung der Angestellten:	X = B
			Es wurden zuletzt übermittelt:	
17–22	6	VNAE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen	
23–28	6	BSAE	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen	
29–35	7	BYAE	Höhe des entrichteten Beitragsanteils des Versicherten zur Rentenversicherung in DM und 1/100 DM	
			Es waren zu übermitteln:	
36–41	6	VNNE	Zeitraum im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen	
42–47	6	BSNE	Zeitraum im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen	
48–54	7	BYNE	Höhe des entrichteten Beitragsanteils des Versicherten zur Rentenversicherung in DM und 1/100 DM	
55–66	12	PSNR	zur Verfügung der Krankenkassen oder der meldenden Stellen	
67–71	max. 5	FMNA	Familienname des Versicherten, ggf. auf die ersten fünf Stellen begrenzt	
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens	
73–80	8	KKNR/BBNR	Betriebsnummer der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse oder der meldenden Stelle".	

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes, § 115 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13-15/82 –, ergangen auf Vorlagebeschlüsse des Bundessozialgerichts, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Nach § 186 c Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes sind im Hinblick auf § 213 der Konkursordnung und Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und 6 der Weimarer Reichsverfassung die Kirchen und ihre Organisationen, soweit sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, von der Pflicht zur Zahlung der Umlage für das Konkursausfallgeld ausgenommen. Insoweit ist § 186 c Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. März 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Erlaß über die Stiftung der Sportplakette des Bundespräsidenten

Vom 19. März 1984

Als Auszeichnung für Turn- und Sportvereine sowie Sportverbände, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports erworben haben, stifte ich die

Sportplakette des Bundespräsidenten.

Die Einzelheiten der Verleihung werden durch besondere Richtlinien festgelegt.

Bonn, den 19. März 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 24. März 1984

Die Anlagen I bis V zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 3. 84	Verordnung Nr. 3/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 95-4-6-4	2445	(56	20. 3. 84)	1. 4. 84
9. 3. 84	Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festsetzung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	2649	(60	24. 3. 84)	10. 5. 84